

1967	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1967	Nr. 66
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 67	Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung (EUSTBefrO)	1149
20. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr	1150
	Bundesgesetzbl. III 9241-9	
9. 11. 67	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der Justizwachtmeister im Bundesdienst	1153
16. 11. 67	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1153

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48	1154
Verkündungen im Bundesanzeiger	1154
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1155

**Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung
(EUSTBefrO)**

Vom 17. November 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), wird verordnet:

§ 1

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist die Einfuhr der in den §§ 32 bis 73 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.

(2) Die Steuervergünstigung in den Fällen der §§ 55 bis 57 der Allgemeinen Zollordnung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand vor der Einfuhr geliefert worden ist und diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen hat.

§ 2

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist

1. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollaussland aus bewirtschafteter Betriebe unter den in § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Voraussetzungen,

2. die Einfuhr von Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegras und dergleichen, die im Zollgebiet wohnende Fischer, Steinfischer und dergleichen gewonnen haben oder die vom Strand aus gewonnen worden sind,
3. die Einfuhr von Büchern, Musiknoten und periodischen Druckschriften, die für Büchereien, Wissenschaftler oder Autoren oder zur Besprechung eingeführt werden, unentgeltlich geliefert werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind,
4. die Einfuhr von Akten, Geschäftspapieren, Urkunden, Manuskripten oder anderen Schriftstücken, Korrekturbogen, belichteten, nicht entwickelten Filmen,
5. die Einfuhr von Veröffentlichungen, einschließlich Filmen, amtlicher internationaler Organisationen,
6. die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften, deren Bezug die Deutsche Bundespost nach dem Postzeitungsabkommen zum Weltpostvertrag oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder Verträge vermittelt,
7. die Einfuhr von Kunstgegenständen, die von Bewohnern des Zollgebiets während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Zollgebiets geschaffen worden sind,
8. die Einfuhr von Saugfohlen einer tragend ausgeführten Stute, wenn sie mit dieser Stute von

demjenigen oder für denjenigen eingeführt werden, der die Stute ausgeführt hat oder hat ausführen lassen,

9. die Einfuhr von Briefmarken in Briefen oder Wertbriefen, wenn der Inhalt des einzelnen Briefes oder Wertbriefes nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert ist,
10. die Einfuhr von Gold durch die Deutsche Bundesbank als Währungsreserve.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr

Vom 20. November 1967

Auf Grund des § 52 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr vom 29. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1464), geändert durch § 58 der Verordnung vom 8. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Stelle des in § 1 bestimmten Formblattes können die im Betrieb üblichen Beförderungs- und Begleitpapiere verwendet werden, wenn auf der ersten Seite in einem in roter Farbe stark umrandeten Raum folgendes in Rot vorgedruckt ist (Größe der Buchstaben mindestens 4 mm):

1. Datum und Stunde des Fahrtantritts nach Übernahme des Gutes;
2. Amtliches Kennzeichen und Nutzlast in Kilogramm
 - a) des Kraftfahrzeugs,
 - b) der Anhänger,
 - c) bei Zugmaschinen außerdem die Leistung in PS;

3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist

- a) Name (Firma),
- b) Gegenstand des Unternehmens,
- c) Ort und Kreis,
- d) Straße, Nummer,
- e) Standort des Fahrzeugs, falls von Buchstabe c abweichend;

4. Beladestelle

- a) Name (Firma),
- b) Gegenstand des Unternehmens,
- c) Ort und Kreis,
- d) Straße, Nummer;

5. Entladestelle

- a) Name (Firma),
- b) Gegenstand des Unternehmens,
- c) Ort und Kreis,
- d) Straße, Nummer;

6. Kilometeranzahl der für den gewerblichen Güterfernverkehr vorgeschriebenen Tarifentfernung;

7. Grenzübergang bei Beförderung nach oder von Orten außerhalb des Bundesgebietes.

Außerdem muß das Papier in beliebiger Anordnung folgenden roten Vordruck aufweisen:

8. Anzahl und Art der Verpackung;
9. Genaue Bezeichnung und Art der beförderten Güter;
10. Rohgewicht der beförderten Güter je Güterart in Kilogramm;
11. Unterschrift des Unternehmers."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die roten Vordrucke (§§ 1 bis 3) sind vor Antritt der Fahrt in Maschinenschrift oder mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vollständig und gut lesbar auszufüllen. Die Kilometeranzahl der für den gewerblichen Güterfernverkehr vorgeschriebenen Tarifenfernung kann nachträglich eingetragen werden.“

3. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere nach den §§ 1 bis 3 sind der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, in deren Bereich das eingesetzte Kraftfahrzeug seinen Standort hat, einzureichen. An Stelle der Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere kann eine Zusammenstellung der im Werkfernverkehr durchgeführten Beförderungsleistungen eingereicht werden, wenn sie die in § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben enthält. Die Außenstelle leitet die eingereichten Unterlagen an das Kraftfahrt-Bundesamt weiter.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen über die in einem Kalendermonat begonnenen Beförderungen sind für jedes im Werkfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug gesondert vorzulegen, und zwar

a) die Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere bis zum Zehnten,

b) die Zusammenstellung bis zum Zwanzigsten des folgenden Kalendermonats. Das Unternehmen hat bei der Vorlage zu erklären, daß für alle in dem betreffenden Kalendermonat begonnenen Beförderungen im Werkfernverkehr die erforderlichen Papiere vollständig ausgefüllt eingereicht wurden.“

4. Hinter § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.“

5. Das Formblatt der Anlage 1 zu § 1 wird durch das dieser Verordnung anliegende Formblatt ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 können die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Vordrucke bis zum 30. Juni 1968 weiterverwendet werden.

Bonn, den 20. November 1967

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Anlage 1

Beförderungs- und Begleitpapier für den Werkfernverkehr

<p>1. Fahrtantritt nach Übernahme des Gutes</p> <p>a) Datum:</p> <p>b) Stunde:</p>	<p>2. Amtliches Kennzeichen</p> <p>a) Kraftfahrzeug:</p> <p>b) Anhänger:</p> <p>c) Zugmaschine:</p>	<p>Nutzlast/Leistung</p> <p>..... kg</p> <p>..... kg</p> <p>..... PS</p>
<p>3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist</p> <p>a) Name (Firma):</p> <p>b) Gegenstand des Unternehmens:</p> <p>c) Ort: Kreis:</p> <p>d) Straße, Nummer:</p> <p>e) Standort des Fahrzeugs, falls von c) abweichend:</p>		
<p>4. Beladestelle</p> <p>a) Name (Firma):</p> <p>b) Gegenstand des Unternehmens:</p> <p>c) Ort: Kreis:</p> <p>d) Straße, Nummer:</p>		<p>6. Kilometeranzahl der für den gewerblichen Güterfernverkehr vorgeschriebenen Tarifentfernung:</p> <p>..... km</p>
<p>5. Entladestelle</p> <p>a) Name (Firma):</p> <p>b) Gegenstand des Unternehmens:</p> <p>c) Ort: Kreis:</p> <p>d) Straße, Nummer:</p>		<p>7. Grenzübergang bei Beförderung nach oder von Orten außerhalb des Bundesgebietes:</p> <p>.....</p>
<p>8. Anzahl und Art der Verpackung</p>	<p>9. Genaue Bezeichnung und Art der Beförderten Güter</p>	<p>10. Rohgewicht je Güterart in kg</p>

Bemerkung: Falls der Raum unter Nummer 8 bis 10 nicht ausreicht, kann auch die Rückseite benutzt werden

11.
 Unterschrift des Unternehmers

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über den Erlaß von Bestimmungen
für die Dienstkleidung der Justizwachtmeister im Bundesdienst**

Vom 9. November 1967

Nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage
ich dem Bundesminister des Innern die Befugnis,
Bestimmungen über die Dienstkleidung der Justiz-
wachtmeister im Bundesdienst zu erlassen.

Bonn, den 9. November 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 16. November 1967

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 27. November bis 1. Dezember 1967 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Vakuum- und Kyrotechnik“,
2. die in der Zeit vom 23. bis 28. Januar 1968 in Köln stattfindende „Internationale Möbelsmesse“,
3. die in der Zeit vom 15. bis 18. Februar 1968 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
4. die in der Zeit vom 2. bis 7. März 1968 in Offenbach/Main stattfindende „38. Internationale Lederwarenmesse“,
5. die in der Zeit vom 3. bis 7. März 1968 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse“,
6. die in der Zeit vom 14. bis 24. März 1968 in Genf stattfindende Veranstaltung „38. Internationaler Automobil-Salon“,
7. die in der Zeit vom 17. bis 19. März 1968 in Wiesbaden stattfindende „Internationale Sportartikelmesse Wiesbaden“,
8. die in der Zeit vom 29. bis 31. März 1968 in Köln stattfindende „Internationale Messe ‚Für das Kind‘“,
9. die in der Zeit vom 3. bis 7. April 1968 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Pelz-Messe“,
10. die in der Zeit vom 3. bis 7. April 1968 in Stuttgart stattfindende „INTHERM 68 — Internationale Fachmesse Ölfeuerung und Gasfeuerung“,
11. die in der Zeit vom 17. bis 20. April 1968 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 85. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“,
12. die in der Zeit vom 11. bis 19. Mai 1968 in Stuttgart stattfindende „iba 68 — Internationale Bäckereifachausstellung“,

- | | |
|--|--|
| <p>13. die in der Zeit vom 18. bis 26. Mai 1968 in München stattfindende „50. DLG-Ausstellung — Internationale Landwirtschaftsschau“,</p> <p>14. die in der Zeit vom 21. bis 24. Mai 1968 in Frankfurt/Main stattfindende „19. interstoff — Fachmesse für Bekleidungstextilien“,</p> <p>15. die in der Zeit vom 9. bis 17. Juni 1968 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Ausstellung Wäscherei-Chemischreinigung“,</p> <p>16. die in der Zeit vom 26. bis 29. Juni 1968 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich der Gemeinsamen Tagung des American College of Surgeons und der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“,</p> <p>17. die in der Zeit vom 17. August bis 1. September 1968 in Dortmund stattfindende Veranstaltung „Fertighaus 1968 Dortmund — Fortschritt und Qualität“,</p> | <p>18. die in der Zeit vom 1. bis 4. September 1968 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse“,</p> <p>19. das in der Zeit vom 28. September bis 6. Oktober 1968 in Stuttgart stattfindende „85. Landwirtschaftliche Hauptfest“,</p> <p>20. die in der Zeit vom 5. bis 13. Oktober 1968 in Friedrichshafen stattfindende „7. interboot — Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,</p> <p>21. die in der Zeit vom 12. bis 14. Oktober 1968 in Wiesbaden stattfindende Veranstaltung „Internationaler Salon Souvenir und Geschenk“,</p> <p>22. die in der Zeit vom 12. bis 20. Oktober 1968 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Kochkunstausstellung und Bundesfachschau für das Gaststättengewerbe“,</p> <p>23. die in der Zeit vom 19. bis 22. November 1968 in Frankfurt/Main stattfindende „20. interstoff — Fachmesse für Bekleidungstextilien“.</p> |
|--|--|

Bonn, den 16. November 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 48, ausgegeben am 24. November 1967		
6. 11. 67	Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für griechische Weine usw.)	2473
9. 11. 67	Verordnung zur Einführung der Donauschiffsverkehrsverordnung	2474
	Bundesgesetzbl. III 9501-1	
25. 10. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten	2495
30. 10. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	2496

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
9. 11. 67 Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen	212	10. 11. 67	11. 11. 67
8. 11. 67 Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Tuberkulosehilfe	213	11. 11. 67	1. 1. 68
15. 11. 67 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	217	17. 11. 67	20. 11. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 10. 67 Verordnung Nr. 792/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	1. 11. 67	266/2
30. 10. 67 Verordnung Nr. 793/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	1. 11. 67	266/10
31. 10. 67 Verordnung Nr. 794/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen	1. 11. 67	266/18
31. 10. 67 Verordnung Nr. 795/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise, gültig für Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings	1. 11. 67	266/19
31. 10. 67 Verordnung Nr. 796/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 233/67/EWG zur Festsetzung der Höchstbeträge der Denaturierungsprämie für Zucker zu Futterzwecken	1. 11. 67	266/21
31. 10. 67 Verordnung Nr. 797/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Unterschieds zwischen den Schwellenpreisen in den Mitgliedstaaten und dem Weltmarktpreis für Weißzucker zur Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung gemäß der Verordnung Nr. 789/67/EWG des Rates	1. 11. 67	266/22
31. 10. 67 Verordnung Nr. 798/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 11. 67	266/23
31. 10. 67 Verordnung Nr. 799/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 11. 67	266/25
31. 10. 67 Verordnung Nr. 800/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 67	266/27
31. 10. 67 Verordnung Nr. 801/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 11. 67	266/29
31. 10. 67 Verordnung Nr. 802/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 11. 67	266/32
31. 10. 67 Verordnung Nr. 803/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 11. 67	266/34
31. 10. 67 Verordnung Nr. 804/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 11. 67	266/36
31. 10. 67 Verordnung Nr. 805/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 67	266/39
31. 10. 67 Verordnung Nr. 806/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 11. 67	266/41
31. 10. 67 Verordnung Nr. 807/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 11. 67	266/43
31. 10. 67 Verordnung Nr. 808/67/EWG der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 11. 67	266/45
3. 11. 67 Verordnung Nr. 809/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 11. 67	267/1
3. 11. 67 Verordnung Nr. 810/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 11. 67	267/3
3. 11. 67 Verordnung Nr. 811/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 11. 67	267/5
3. 11. 67 Verordnung Nr. 812/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	4. 11. 67	267/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 11. 67 Verordnung Nr. 813/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 11. 67	269/1
6. 11. 67 Verordnung Nr. 814/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 11. 67	269/3
6. 11. 67 Verordnung Nr. 815/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 11. 67	269/5
7. 11. 67 Verordnung Nr. 816/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 11. 67	270/15
7. 11. 67 Verordnung Nr. 817/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 11. 67	270/17
7. 11. 67 Verordnung Nr. 818/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 11. 67	270/19
— Berichtigung der Verordnung Nr. 804/67/EWG der Kommission vom 31. Oktober 1967 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis (ABl. Nr. 266 vom 1. 11. 1967)	8. 11. 67	270/20
8. 11. 67 Verordnung Nr. 819/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 11. 67	271/3
8. 11. 67 Verordnung Nr. 820/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 11. 67	271/5
8. 11. 67 Verordnung Nr. 821/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 11. 67	271/7
9. 11. 67 Verordnung Nr. 822/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 11. 67	272/1
9. 11. 67 Verordnung Nr. 823/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 11. 67	272/3
9. 11. 67 Verordnung Nr. 824/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 11. 67	272/5
9. 11. 67 Verordnung Nr. 825/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 11. 67	272/7
9. 11. 67 Verordnung Nr. 826/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10. 11. 67	272/10
9. 11. 67 Verordnung Nr. 827/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	10. 11. 67	272/12
9. 11. 67 Verordnung Nr. 828/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	10. 11. 67	272/14
9. 11. 67 Verordnung Nr. 829/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10. 11. 67	272/16
9. 11. 67 Verordnung Nr. 830/67/EWG der Kommission über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl	10. 11. 67	272/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.